

Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 21.01.2021

Gemeinderat

- öffentlich am 03.02.2021

Sitzungsvorlage 197/2020

Finanzen

Schubert, Claudia

Änderung der Satzung der Stadt Tett nang über den Eigenbetrieb "Städtisches Wasserwerk Tett nang" (Betriebssatzung für das Städtische Wasserwerk Tett nang)

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Tett nang erstrebt zukünftig Gewinnabsichten mit dem Städtischen Wasserwerk (siehe § 1 Abs. 3 der Satzung).
2. Es wird ein steuerlicher Querverbund mit dem Öffentlichen Nahverkehr der Stadt (Stadtbus) rückwirkend ab 01.01.2019 eingerichtet.
3. Das Stammkapital wird auf 773.883 EUR festgesetzt (siehe § 6 Abs. 1 der Satzung).
4. Der Gemeinderat beschließt die Satzung gem. Anlage 1 „Betriebssatzung für das städtische Wasserwerk Tett nang“.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsicht anzuzeigen.

Anlagen:

Anlage 1 - Betriebssatzung städtisches Wasserwerk

Anlage 2 - Wasserwerk Betriebssatzung von 1981

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------------	-----------------------------	--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR) ☐ GR (über 50.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

Sachverhalt

Die Betriebsatzung des Wasserwerks Tettnang wurde erstmals am 11.11.1981 vom Gemeinderat beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte am 12.11.2003 durch Gemeinderatsbeschluss.

Zwischenzeitlich sind die Gesetze (Gemeindeordnung und Eigenbetriebsgesetz), aufgrund derer die Satzung beruht, in neueren Fassungen in Kraft, so dass eine Neufassung der Betriebsatzung des Wasserwerks Tettnang notwendig wird. Im Wesentlichen sollen folgende Punkte gegenüber der alten Satzung von 1981 geändert werden:

1. § 1 Abs. 3 der Satzung – Festlegen einer Gewinnerzielungsabsicht

Die Stadt hat nach § 1 Abs. 3 der Betriebsatzung die Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung bislang ausgeschlossen. Jedoch ermöglicht § 14 Abs. 1 Kommunales Abgabengesetz bei Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Stadt zu erzielen. Da es sich bei der Wasserversorgung unstrittig um eine Versorgungseinrichtung handelt, ist es möglich, neben einer vollständigen gebührenrechtlichen Kostendeckung auch einen angemessenen Ertrag für den Haushalt zu erwirtschaften und damit die Einnahmesituation der Stadt zu verbessern. Hierbei handelt es sich um eine Handlungsempfehlung der GPA aus dem Prüfungsbericht vom 6.05.2020. Die Verwaltung greift diesen Vorschlag der GPA auf und formuliert den § 1 Abs. 3 der Satzung wie folgt:

Das Städt. Wasserwerk Tettnang kann Gewinne erzielen.

Ergänzend dazu, aber nicht in der Satzung zu regeln, beabsichtigt die Stadt einen steuerlichen Querverbund mit dem Öffentlichen Nahverkehr der Stadt (Stadtbus) rückwirkend ab 1.01.2019 einzurichten. In der Folge können die Verluste des ÖPNV mit den Gewinnen des Wasserwerks steuerlich ausgeglichen werden. Beschlusspunkt 2 dieser Sitzungsvorlage dient daher nur zur Anzeige beim Finanzamt.

2. § 6 Abs. 1 der Satzung – Stammkapital

Der Wert des Stammkapitals/Eigenkapitals muss zwischen Bilanz und dem in der Betriebsatzung angegebenen Wert übereinstimmen. Dies ist derzeit nicht der Fall und wurde von der GPA im Prüfungsbericht vom 6.05.2020 mit Randnummer A96 bemängelt. Offenbar erfolgte im Jahr 2012 eine Kapitalzuführung zum Stammkapital in der Bilanz, eine daraus resultierende notwendige Satzungsänderung erfolgte aber nicht. Der Wert des Stammkapitals laut Bilanz beträgt 773.883 EUR. Dieser Wert wird nun auch in der Satzung verwendet.

3. § 8 der Satzung – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Am 17. Juni 2020 hat der Landtag BW das Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) beschlossen. Nach § 12 Abs. 3 EigBG ist in der Betriebsatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für

die Kommunale Doppik erfolgen. Eine Übergangsfrist besteht bis zum Jahr 1. Januar 2023.

Die Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebs Wasserwerks erfolgte bisher nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsrechts, das Rechnungswesen erfolgte in einem doppelischen Programm und der Jahresabschluss wurde bisher von einer Steuerkanzlei erstellt. Ab 2021 übernimmt der Finanzbereich den Jahresabschluss des Wasserwerks wieder in die eigenen Hände.

Die Verwaltung schlägt vor, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Grundlage der kommunalen Doppik zu führen. Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich dadurch eine weitgehende Vereinheitlichung der Haushaltsplanung und der Jahresabschlüsse von Stadt und Eigenbetrieben, was zu einem besseren Verständnis führt. Folglich wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Form bzw. den Berichten des Haushalts der Stadt angepasst.

In der Anlage 1 ist die neue Betriebssatzung des städtischen Wasserwerks beigefügt. Ein Inkrafttreten wird rückwirkend zum 01.01.2021 vorgeschlagen. Anlage 2 zeigt die Betriebssatzung von 1981.